

Richtlinien für die Vergabe eines Umweltpreises der Stadt Bad Bevensen

Aufgrund § 58 des NKomVG in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bad Bevensen in seiner Sitzung am 18. Oktober 2012 folgende Neufassung der Richtlinien beschlossen.

Grundsätze

1. Umweltschutz geht uns alle an! Umweltbewusstes Denken und Handeln, die Bereitschaft, aktiv an der Lösung von lokalen Umweltproblemen mitzuwirken, fördert die Stadt Bad Bevensen mit einem Umweltpreis.
2. Die Höhe des Geldbetrages beträgt 1.000 €. Der Umweltpreis kann auf mehrere Preisträger aufgeteilt werden.
3. Der Umweltpreis soll für Aktivitäten verliehen werden, die besonders dazu geeignet sind, das mitgeschöpfliche Zusammenleben zu sichern, zu verbessern sowie ungünstige Entwicklungen zu verhindern oder zu vermindern.

Preiswürdige Aktivitäten

Aktivitäten im dargestellten Sinn können z. B. sein:

- Anlegen und Erhalten von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere;
- Artenschutz;
- Vermeidung und Verwertung von Abfällen;
- Übernahme von Patenschaften für
 - Bäume,
 - Bäche, Flüsse,
 - Grünflächen,
 - Spielplätze,
- Umweltbildungsarbeit in Kitas, Schulen, Kirchengemeinden;
- nachhaltig vorbildliche Projekte zukunftsfähiger Energieversorgung.

Kriterien

Dabei gelten insbesondere folgende Kriterien:

- Ausstrahlung der Maßnahme auf die Öffentlichkeit (Nachahmungseffekte),
- Auswirkung der Maßnahme auf die Umwelt,
- Originalität,
- Aufwand und Einsatz.

Der Umweltpreis kann an natürliche und juristische Personen oder Personengruppen auf dem Gebiet der Stadt Bad Bevensen verliehen werden. Dies gilt nicht, wenn Maßnahmen zum Schutz der Umwelt ausschließlich oder überwiegend aus wirtschaftlichen Interessen wahrgenommen werden.

Das Preisgericht

Der Umweltpreis wird durch den Stadtrat aufgrund eines Vorschlages des Preisgerichts verliehen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Das Preisgericht besteht aus 9 Mitgliedern. Ihm gehören an:

- a) der Bürgermeister oder ein(e) von ihm zu benennende(r) Vertreter(in),
- b) der/die Umweltbeauftragte,
- c) 6 Mitglieder des Stadtrats (von jeder Fraktion mindestens 1 Vertreter), die einschließlich Stellvertreter aus dessen Mitte für eine Amtsperiode zu bestimmten sind,
- d) ein Vertreter einer vom Bund anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigung, Behörde oder Organisation, die im Umweltschutz tätig ist (z. B. Staatliches Forstamt, BUND, Nabu ...).

Die Sitzungen des Preisgerichtes sind nichtöffentlich. Das Preisgericht ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Das Preisgericht beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die Auslobung des Umweltpreises soll jährlich im Oktober erfolgen durch Veröffentlichung in der AZ, in örtlichen Mitteilungsblättern sowie durch Anschreiben der Kitas und Schulen. Die Bewerbungen und Vorschläge um den Umweltpreis müssen spätestens 3 Monate nach der Auslobung bei der/dem Umweltbeauftragte(n) eingereicht werden. Das Preisgericht kann jederzeit zusätzliche Vorschläge einbringen.

Die Preisträger werden in geeigneter Form veröffentlicht. Neben dem Geldpreis erhält jeder Preisträger eine Urkunde sowie eine Plakette. Die Verleihung nimmt der Bürgermeister / die Bürgermeisterin vor.

Berücksichtigt werden alle Aktivitäten, die ab dem Jahre 2010 erfolgten.

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01. Januar 2013 in Kraft.

Bad Bevensen, 14. Dezember 2012



STADT BAD BEVENSEN

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized initial 'K' followed by a horizontal line and a curved flourish at the end.

(Kammer)
Stadtdirektor